

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Forstunternehmerverband Brandenburg e. V.

Er hat seinen Sitz in 16248 Oderberg, Eberswalder Chaussee 18.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer mit dem Ziel der beruflichen Förderung, Betreuung und Beratung.

In Wahrnehmung seiner Aufgabe widmet sich der Verein den berufsständischen Angelegenheiten dieser Berufsgruppe so wie

- der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und deren Betriebsangehörige (Durchführung von Fachseminaren),
- der Beratung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten des überbetrieblichen Unternehmereinsatzes,
- Förderung durch Aufklärung über Ergebnisse wissenschaftlicher und technische Erkenntnisse (Durchführung von Fachreisen),
- Unterstützung bei der Unfallverhütung in der Forstwirtschaft, Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften,
- Gestaltung und Mitarbeit bei Preiskalkulationen und Vertretung seiner Mitglieder bei Tarifverhandlungen,
- Zusammenarbeit in allen branchenbezogenen Fragen mit Ministerien, Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Kreditinstitutionen und Fachverbänden,
- Bemühung um Steuergerechtigkeit und Chancengleichheit,
- soziale Absicherung von Betriebsleitern und Familienangehörigen,
- Zusammenarbeit bei der Funkwelle Forst,
- Schaffung einer Einsatzgruppe auf freiwilliger Basis für Not- und Katastrophenfälle,
- Förderung des Zusammenhaltes seiner Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen.

Der Verein ist darüberhinaus bemüht, den Mitgliedern individuelle Betreuung anzubieten.

Der Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft (Eintritt)

Die Mitgliedschaft kann erworben werden:

1. von ordentlichen Mitgliedern
2. von fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die forstwirtschaftliche Dienstleistungen im Haupt- und Nebenerwerb betreiben. Voraussetzung ist die Anmeldung als Gewerbebetrieb für forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

Fördernde Mitglieder sind Firmen und Einzelpersonen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegen stehen, die bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen die Arbeit des Vereins zu unterstützen, ohne ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen zu betreiben.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Es können auch Mitglieder aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitglieder übernehmen mit ihrem Eintritt in den Verein die Verpflichtung, Satzung und sonstige Vereinbarungen des Vereins genau einzuhalten und Einrichtungen und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft (Verlust)

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist rechtzeitig einzuladen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlussgründe sind:

1. Eine den Interessen des Vereins zuwiderlaufende Handlungsweise.
2. Nichterfüllung der Beitragspflicht oder Verletzung der Satzung und sich daraus ergebende Verpflichtungen.
3. Strafen eines Mitgliedes, die den Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes nach sich ziehen.

Scheidet ein Mitglied durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus, so sind die im laufenden Geschäftsjahr entstandenen oder entstehenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausscheidenden Mitgliedern bzw. den Erben nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch den Verein Dritten gegenüber vertreten zu lassen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt geboten, hat das Mitglied die Anwaltskosten zu tragen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anordnungen und Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.

Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitritt zur kollegialen Zusammenarbeit, Einhaltung gegebener Abmachungen untereinander und zur Solidarität aller forstwirtschaftlichen Lohnunternehmer. Sie erkennen bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten die Vermittlung des Vereins ausdrücklich an.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Vereins sind jeweils zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen. Ein Kostenvorschlag ist zu erstellen. Die Ausgaben haben sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten und dürfen nur im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Vereins getätigt werden.

Für die Kassenführung ist ein Rechnungsführer aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Es ist ein Vereinskonto zu führen.

Für die Kassenführung sind zwei Mitglieder zu wählen. Es scheidet jährlich immer eines aus. Ein Kassenführer wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

Zu 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Zu 2. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zu 3. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Der geschäftsführende Vorstand.
2. Die gewählten Obleute der einzelnen Regionen.

Der Gesamtvorstand kann bis zu 15 Personen betragen. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind jeweils auf vier Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Obleute werden auf den Regionalversammlungen offen gewählt.

Die Einteilung des Landes in Regionen erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Beschlussfassung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Die Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Geschäftsführung.
Zur Erledigung können außerhalb des Vereins stehende Fachkräfte hinzugezogen werden.
Sie haben kein Stimmrecht.

Als Geschäftsführer kann nur bestellt werden wer selbst forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer ist oder war.

Die Geschäftsführung ist durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Vorsitzenden auszuführen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Festlegung von Veranstaltungen.
4. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
5. Aufstellung der Tagesordnung.
6. Führung eines Protokolls.
7. Eventuelle Aufstellung einer Geschäftsordnung.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglied:

1. Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Führung von Verhandlungen im Auftrag des Vereins.
3. Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs.
4. Durchführung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit.
5. Führung einer Mitgliederkartei.
6. Erledigung von Rundschreiben, Einladung u.a.
7. Aufstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlages in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer.

Aufgaben des Rechnungsführers:

1. Führung der Kassenbücher und des Vereinskontos
2. In Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Aufstellung der Jahresabrechnung und des Jahresvoranschlages.

§ 10 Entschädigung

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch die Tätigkeit entstandenen Aufwendungen.

Der Vorstand ist gehalten, die Geschäfte so zu führen, dass die gesamte Vereinsführung aus eigenen Mitteln zu ermöglichen ist. Es wird ausdrücklich auf Zuschüsse und Zuwendungen aus staatlichen Mitteln für die Vereinsarbeit verzichtet, um eine völlig unabhängige Vereinspolitik betreiben zu können.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Festsetzung der Jahresbeiträge.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes.

4. Entgegennahme des Kassenberichtes.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Genehmigung des Kassenberichtes und des Jahresvoranschlages.
7. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Änderung der Satzung.
10. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist möglich durch einen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand nach frühestens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

§ 13 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die der Verein mit Mitgliedern hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Vereins befindet.

Sylvia Settekorn
Vorsitzende